

Testpflicht

Die Pflicht zur regelmäßigen Testung der Schülerinnen und Schüler wird von drei auf zwei Schnelltests pro Schulwoche reduziert. Sofern PCR-Pooltests zum Einsatz kommen, bleibt die Anzahl hingegen unverändert. Die fünfmalige Testung für den Fall, dass in der Klasse oder Lerngruppe eine Schülerin oder ein Schüler sich mit dem Coronavirus infiziert hat, entfällt. Von der Testpflicht ausgenommen sind nach wie vor die quarantänebefreiten Personen, für die zwei freiwillige Tests pro Woche zur Verfügung gestellt werden können.

Die Regelungen zur Quarantänebefreiung wurden in der Corona-Verordnung Absonderung angepasst. Die folgende Übersicht fasst die Neuregelung zusammen:

1. Zeitpunkt	2. Zeitpunkt	3. Zeitpunkt	Dauer des Status „Quarantänebefreite Person“
Impfung	Impfung	Impfung	Unbeschränkt ab der letzten Impfung
Impfung	Impfung	-----	90 Tage ab der zweiten Impfung
Positiver Antikörpertest	Impfung	Impfung	Unbeschränkt ab der letzten Impfung
Positiver Antikörpertest	Impfung	-----	90 Tage ab der Impfung
Positiver Erregernachweis	-----	-----	Ab 28 -90 Tage nach der Probeentnahme
Positiver PCR-Test	Impfung	-----	90 Tage ab der Impfung
Impfung	Positiver PCR-Test	-----	Ab 28 -90 Tage nach der Probeentnahme
Impfung	Positiver PCR-Test	Impfung	Unbeschränkt ab der letzten Impfung
Positiver PCR-Test	Impfung	Impfung	Unbeschränkt ab der letzten Impfung
Impfung	Impfung	Positiver PCR-Test	Ab 28 Tage nach der Probeentnahme - Unbeschränkt

Eine zeitlich nicht beschränkte Ausnahme von der Quarantänepflicht und damit auch von der Testpflicht setzt also drei Ereignisse, z.B.

- drei Impfungen oder
- einen positiven Antikörpertest und zwei Impfungen

voraus. Ansonsten, also bei weniger als zwei maßgeblichen Ereignissen, ist die Quarantänebefreiung auf 90 Tage beschränkt. Ist das letzte Ereignis, das für die Quarantänebefreiung maßgeblich ist, ein positiver Erregernachweis oder ein positiver PCR-Test, beginnt die Quarantänebefreiung erst ab dem 28. Tag nach der Probeentnahme.